

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für int. Finanzfragen SIF
Frau Tamara Pfammater
Leiterin Abteilung Steuern
Bundesgasse 3
3003 Bern

per Mail an:

pierre.nikolic@sif.admin.ch

Bern, 24. März 2023

Stellungnahme zum Abschluss eines Zusatzabkommens zum Abkommen vom 9. September 1966 zwischen der Schweiz und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerflucht

Sehr geehrte Frau Pfammater
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme.

Wie schon in bisherigen Stellungnahmen zu den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) dargelegt, befürwortet der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) die DBA nach OECD-Richtlinien. Im vorliegenden Fall wird ein Zusatzabkommen mit Frankreich abgeschlossen. Es setzt die Mindeststandards gemäss Bericht zu Massnahme 6 des OECD-Projekts «Base Erosion and Profit Shifting», der die Gewährung von Abkommensvorteilen in missbräuchlichen Situationen verhindert, sowie gemäss Bericht zu Massnahme 14 des BEPS-Projekts betreffend die Verbesserung der Streitbeilegungsmechanismen um. Ausserdem stellt es die allfällige Anwendung der von der OECD und den G20-Staaten vereinbarten Mindestbesteuerung für manche Unternehmen sicher.

Das Homeoffice hat in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Diese Entwicklung hat Auswirkungen auf die Besteuerung, insbesondere im grenzüberschreitenden Kontext. Das Zusatzabkommen zum DBA-FR adressiert diese Thematik. Es ermöglicht Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden in der ganzen Schweiz, Homeoffice im Umfang von bis zu 40 Prozent der Arbeitszeit pro Kalenderjahr zu vereinbaren, ohne dass der Grenzgängerstatus im Sinne des Abkommens von 1983 und die Grundlage für die Zahlung des Ausgleichs von 4.5% der Bruttolohnsumme infrage gestellt wird. Dies löst in den allermeisten Fällen (innerhalb der 40%) den durch die extraterritoriale französische Quellensteuerregelung für Löhne verursachten Normenkonflikt. Arbeitgebende und Arbeitnehmende müssen deshalb nur ein einziges Steuerrecht anwenden und kürzen somit administrative Abläufe. Diese Lösung ist für den Wirtschaftsstandort Schweiz attraktiv.

Aus den oben genannten Gründen befürwortet der SGB den Abschluss des vorliegenden Abkommens und eine rasche Inkraftsetzung des Änderungsprotokolls wird unterstützt.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat
und Chefökonom